

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 333 • 16. Dezember 2008

Die Modifizierung der
Regierungsverordnung über
Steuerbegünstigungen für
Entwicklungen könnte viele
Gesellschaften positiv beeinflussen.

Positive Änderungen bei der Regelung der Steuerbegünstigungen für Entwicklungen

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lőcsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: + 36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

Die Modifizierung der
Regierungsverordnung über
Steuerbegünstigungen für
Entwicklungen könnte viele
Gesellschaften positiv beeinflussen.

Auf Grund der bisherigen Regelung konnten die Gesellschaften die volle Summe der Steuerbegünstigung verlieren, falls in der Phase der obligatorisch einzuhaltenden Betriebsperiode der Entwicklung bzw. Investition eine der Steuerbehörden oder die Zollbehörde ein Vollstreckungsverfahren wegen Steuerschulden einleitete und keine erleichterten Zahlungskonditionen gewährt wurden. Dies bedeutete de facto, dass auch bei der Vollstreckung einer geringfügigen Steuerschuld (z.B. bei einem Inkasso), die Steuerbegünstigung für Entwicklungen der Gesellschaft in voller Höhe gefährdet war.

Nach der neuen Regelung berührt ein solches Vollstreckungsverfahren die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nicht mehr, vorausgesetzt, dass dieses erfolgreich durchgeführt wurde.

Die neue Regelung ist am 26. November 2008 in Kraft getreten, aber als weiterer positiver Aspekt ist anzumerken, dass diese Vorschriften auch rückwirkend für die Steuerschulden des Jahres 2008 angewandt werden können. So entstehen der Gesellschaft bei Erfüllung der Bedingungen keine Nachteile für dieses Jahr.

Falls sie Fragen zu den obigen Ausführungen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Gabriella Erdős (Tel: +36 1 461 9523, E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com) oder an Dr. Géza Réczei (Tel: +36 1 461 9737 E-Mail: geza.reczei@hu.pwc.com).